

Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus EU- und EWR-Staaten über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

Besitzen Sie eine Fahrerlaubnis der **Klassen C, C1, CE, C1E (Lkw)** oder **D, D1, DE, D1E (Bus)** sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Eine Fahrerlaubnis der Klassen **C1 und C1E** gilt in der Bundesrepublik Deutschland nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers
- Eine Fahrerlaubnis der Klassen **C, CE, D, DE, D1 und D1E** nur **bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung**, selbst wenn sie im Heimatstaat für einen längeren Zeitraum erteilt wurde. Wäre danach Ihre Fahrerlaubnis mit dem Moment der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes nicht mehr gültig, **dürfen Sie noch sechs Monate im Inland** fahren.

4a. Ausstellungsdatum des Führerscheins
(hier: 23.07.2010)

4b. Datum des Ablaufs der Gültigkeit
(hier: 23.07.2020)



10. **Das Datum der Erteilung** der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse.
(hier: 11.06.1993)

10.	9.	10.	11.	12.
A1	...			
A	...			
B1	...			
B	...	20-01-1999		
C1	...			
C	...	20-01-1999		
D1	...			
D	...			
BE	...	11-06-1993		
C1E	...			
CE	...			
D1E	...	11-06-1993		
DE	...			
F	...			
AM	...			
13.				

Das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis (Spalte 10) liegt länger als 5 Jahre zurück. Mit Begründung eines ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Ihren ordentlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie während mindestens 185 Tagen im Jahr wohnt.) darf nur noch 6 Monate im Inland gefahren werden. Ist der Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis bereits länger als 6 Monate in Deutschland, muss er seine Fahrerlaubnis umtauschen!

Droht Ihre ausländische Fahrerlaubnis abzulaufen oder ist sie nicht mehr gültig, erhalten Sie auf Antrag eine deutsche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse. Für die Klassen C, C1, CE, C1E (Lkw) und D, D1, DE, D1E (Bus) müssen Sie hierfür

- eine ärztliche Bescheinigung über Ihren Gesundheitszustand
- ein Zeugnis über ausreichendes Sehvermögen beibringen.
- Busfahrer, die 50 Jahre oder älter sind, müssen darüber hinaus durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweisen, dass sie über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit verfügen.
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Führerschein
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Auszug aus dem Bundeszentralregister
- Meldebescheinigung des Wohnortes

Die Teilnahme am Straßenverkehr mit einer Fahrerlaubnis, deren Geltungsdauer nach dem Recht des erteilenden Staates oder den deutschen Bestimmungen abgelaufen ist, wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft.